



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XXXVIII. Reichs-Deputation an Servient, wegen Auswechselung der Ratification: Beschreibung der Frantzösischen Original-Ratification.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Dec.Reichs-De-  
putation an  
Servient, we-  
gen Auswech-  
selung der Ra-  
tificationen.

Selbigen Nachmittag führen die Deputirten zu Comte Servient, und ward ebenfals das Haupt-Fundament des ganzen Friedens-Wercks Consolidation, auf die Commutation der Ratificationum gesetzt, dabey dann die von ihme übergebene difficultates dilairret wurden. 1.) Daß man an der Spanischen Cessione super Alfacia, nicht zweifeln wolte, auf allem Fall wäre auch das ins Mittel gebrachte extraordinair Remedium, nemlich der Stände Particular-Guarantie, nebst der General-Guarantie an Hand zu nehmen, dann die Kayserliche Cessio wäre vorhanden, daß daher alles expediret werden könnte, weil gesamte Stände mit ihren Ratificationibus gleichmäßig bereit wären; So hätte es auch 2.) an der Kayserlichen Wahl-Capitulation, welche an Chur-Trier auszuantworten sey, keinen Zweifel, weil dieselbe gleichfals vorhanden, und nur wenig Worte darinnen zu ändern wären. 3.) Die Securitas Exauclorations Militia & Evacuationis locorum, sonderlich Franckenthal, würde sich facta permutatione auch schon finden müssen; weil alsdann Kayserliche Majestät krafft des Frieden-Schlusses verbunden wären, die execution desselben zu befördern; Es möchten auch wohl die Kayserlichen schon davon, und wegen sothaner Posten evacuation, mehrere Gewisheit haben, so sich bey der Commutation ergeben würde; in eventum müste Spanien von dem Reich zu Aufgebung der Bestung Franckenthal gezwungen werden; 4.) Stünde es wegen der Hessischen Sachen mit denen Interessirten in guten Tractaten, woran nicht zu zweifeln, und übergiengen 5.) die Deputirte mit Fleiß den passum, wegen der Stände Declaration, um vorhero von Servient zu vermehren, ob er vor sich selbst dessfals noch was weiter moviren wolte; sondern baten schließlich es bey der Commutatione Ratificationum zu lassen, weil er nunmehr dieselbe, der Kayserlichen conform, überkommen hätte.

Des Servient  
Antwort.

Servient contestirte hierauf von seiner, und sonderlich der Cron Frankreich, Begierde zu vollkommlichen beständigen Frieden, und wünschte, daß nur alles sincere ad effectum Pacis möchte befördert

§. XXXVIII.

werden, an seinem Ort sollte an der begehrten Commutation nichts ermangelt, wenn nur die Kayserlichen mit allen Requisitionis & Documentis würden gefast, und dasjenige expediret seyn, was ante Ratificationem zu expediren in Instrumento Pacis conveniret worden sey. Und ob er wohl der Stände parolen trauen wolte, daß alles post Ratificationem, tanquam implementum, besser folgen würde; so dörfte jedennoch der eventus künstig ein anders weisen, und daß er hierin justissimas causas dubitandi angeführet, auch nicht unbillig auf die anteexpedienda vorher gedrungen hätte: So müste auch sonderlich und vor allen Dingen Franckenthal eingeräumt werden, dann sonst keine securitas Pacis zu hoffen wäre; zog darauf weitläufftig an, was über diesen Punct für nachdenckliche impedimenta Pacis moviret würden: So hätte man gleichwohl auch hiebey des Pfalzgrafens Churfürstens, und derer Restitutions-Sache, nicht zu vergessen, auch bey diesen Tractaten dahin zu sehen, wie man die absentes obligiret machen könnte; Wann er nun nur gnugsam von allen des Friedens versichert seyn könnte, wie er dann hierin der Stände parole trauete, welchen er gleichwohl solches alles vorhero wohlmeynend und zur Warnung wolte gesagt haben, auch nicht wenig anstünde, ob alles dasjenige, was versprochen worden sey, gehalten werde könnte; So wolte er darauf *retelaxiren*, (rei verba erant) daß, so viel an ihme wäre, nichts ermangelt sollte, weil er nunmehr die begehrte conforme Ratification überkommen hätte; müste aber vorhero sich noch mit denen Schwedischen unterreden.

Er ließ darauf das Original der Franckischen Ratification holen, und zeigte solches denen Deputatis vor; Selbiges war in Purpur-Sammet und Regal-groß Folio eingebunden, und mit bleumouranten seidenen Bänden behengt; Unten hieng das Königlische Siegel in bloßen gelben Wachs, so in eine goldene Capfel sollte geleyet werden; Inwendig war die Schrift auf weiß Pergament geschrieben, und der Eingang in Franckösischer Sprache; darauf folgte: Sic Pax Universalis &c. in medio war der Kayserliche Titulus

1648.  
Dec.Beschreibung  
der Franck-  
ischen Ori-  
ginal-Ratifica-  
tion.

1648.  
Dec.

tulus vor des Königs in Frankreich seinem gesetzt; in sine des Königs eighändige Unterschrift, wie auch darunter der Königin Regentin, und dann zuletzt des Secretarii Status, Comte de Brienne Rahmen befindlich. Es movirte aber Comte Servient zuletzt dabey noch dieses dubium, daß die Concedirte amnoch darin nicht, gleichwie in dem Schwedischen Instrumente, genennet worden wären; weßhalber die Sache noch zu bedencken stünde. Ob nun wohl die Deputirte

erinnerten, daß secundum tenorem Instrumenti Pacis selbige erst, 6. Monath post Ratificationem, sich anzugeben hätten; regerirte er doch, daß die erstbenannten billich zu setzen, und eine conformität mit dem Schwedischen Instrument dießfalls zu halten sey; diejenigen Concedirati und Adhærentes aber, welche sich alsdann noch weiter dazu verstehen wolten, hätten sich inner 6. Monathen anzugeben. Womit also diese Conferenz geendiget wurde.

1648.  
Dec.

§. XXXIX.

Von des Reichs particular-Garantie über die Cession von Elßas an Frankreich.

Die Extraordinari-Reichs-Deputirten versammelten sich am 27. Decemb. auf den Bischoffs-Hoff; Weil nun das Chur-Maynzische Directorium, wegen der particular Asssecuration, über das Elßas, in defectum Cessionis Hispanicae, ein Project zu Papier, und darinnen die, von denen Kayserlichen Gesandten bezoghrte Conditiones gebracht, auch daraus mit dem einem Kayserlichen Plenipotentiario Bollmar communiciret hatte, welcher damit zu frieden gewesen; So ist vor gut befunden worden, daß solches Project noch selbigen Abend, dem Graffen Servient durch den Chur-Maynzischen Secretarium überbracht werden möchte, mit Begehren, seine Notas dabey zu setzen, und sich darauf alsdann ferner mit denen Deputatis in Conferenz einzulassen. Allermassen dann auch solches besesehen, und die Deputati folgenden Nachmittags mit ihm daraus gesprochen, da er dann solchen Aussag von neuen mundiren, und darinnen allerhand Erinnerungen mit einrücken lassen, auch sonderlich in sine begehret, daß, obwohl die Deputirte in ihrem Aussag gesetzt hätten, daß ihm dergleichen Recess unter des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii Insiegel solte extradiret werden, er jedennoch damit nicht zu frieden seyn könnte, sondern besagter Recess oder particular-Verficherung eben sowohl von allen und jeden Extraordinar-Deputatis und allen denen, welche den Frieden-Schluss subscribiret und besiegelt hätten, vollzogen, und ihne also extradiret werden müsse, alsdann er sich zur Commutation der Ratification unweigerlich verstehen wolte, gestalt er darauf sein Project dem

Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zugestellet, welches, wie auch die übrigen Deputati mit selbigen also bald zu Bollmar gefahren, und bey ihm das Project verlesen. Dieser movirte zwar dawider keine Difficultäten; Jedennoch aber wolte er solches alsobald simpliciter nicht approbiren, ehe und bevor er darans mit denen übrigen Kayserlichen Gesandten communiciret hätte, zu denen er sich alsofort begab.

Des folgenden Tags den 28. Decemb. st. v. begaben sich die Deputati zu denen Kayserlichen Gesandten, um den Aussag der particular-Guarantis vor die Cron Frankreich, vollends in Richtigkeit zu bringen: Da dann die Kayserlichen insonderheit nur dis movirten, und nicht setzen lassen wolten, daß die Elßasische Lande nicht könten ad foeminas devolviret werde, in dem sie loutenirten, daß solche Lande keine feuda recta & masculina sondern hæreditaria wären. Es wurde hierauf von den Deputirten eingewendet, daß auf solche weise der Französische Gesandte mit der inserirten Condition: *Si Rex Hispaniarum sine pro mascula e vita decedat &c.* ganz und gar nicht würde zu frieden seyn, weil je nach Absterben des Königs, der Infantin in Spanien oder dero Nachkommen frey stehen würde, solche Lande dermahleinst, weil sie die Infantin in die Cession nicht gewilliget hätte, zu repetiren, welches aber wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis directe lauffen würde, als in welchem bemeldte Elßasische Lande der Cron Frankreich in perpetuum & irrevocabiler gegeben wären,

Die Kayserlichen louteniren, die Elßasische Lande seyen Feuda hereditaria.